

1561

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- § 1 Promotion
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des Doktoranden
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Disputation
- § 15 Entscheidung über die Disputationsleistung
- § 16 Ergebnis der Promotion
- § 17 Wiederholung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Verleihung des Dr. phil.
- § 20 Verleihung des Dr. phil. h.c.
- § 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Akteneinsicht
- § 24 Ausnahmen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

Die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät der Universität Heidelberg verleihen den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen für die Fächer, die in ihren wissenschaftlichen Einrichtungen angeboten werden, oder den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der in den beiden Fakultäten vertretenen Disziplinen einschließlich der angrenzenden Gebiete. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Die Organe der jeweiligen Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand, über die Bestellung der Gutachter und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser und weiterer Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen, sofern das LHG nicht entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der Dekan oder ein Prodekan als Vorsitzender sowie vier weitere Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem Bewerber oder dem Doktoranden schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer einen Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder einer Kunst- oder Musikhochschule in einem Studiengang mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit mit einer Prüfung erlangt hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde.

- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern oder Privatdozenten der Fakultät über die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.

- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens „gut“ sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.

- (4) Absolventen von vierjährigen Bachelorstudiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Absolventen eines Master-, Lehramts-, Diplom-, Magister- oder eines gleichwertigen Studiengangs. Gegenstand des Kolloquiums sind Fachkenntnisse des Promotionsfaches entsprechend den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Masterstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelor-Studiengängen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Abschluss mit der Note „sehr gut“ erworben wurde und wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind wie die promotionsfähigen Absolventen eines Masterstudiengangs. Die in den mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. Auf Antrag des Bewerbers stellt der Promotionsausschuss durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert wurde. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren nicht mit Erfolg absolviert, erlischt die Zulassung zur Promotion.
- (6) Besonders qualifizierte nicht unter Abs. 1 fallende Absolventen von Diplomstudiengängen und Masterstudiengängen an Berufsakademien, Musikhochschulen und Kunsthochschulen können zur Promotion zugelassen werden, wenn der Studienabschluss mit der Note „sehr gut“ erworben und außerdem durch ein Kolloquium entsprechend Absatz 11 der Nachweis erbracht wurde, dass die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in gleicher Weise vorhanden ist wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen.
- (7) Absolventen gleichwertiger ausländischer Studiengänge werden wie Absolventen der Studiengänge nach Abs. 1 bis 5 zugelassen.
- (8) Sprachanforderungen gemäß den Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die entsprechenden Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung sind nachzuweisen oder nachzuholen. In den Fächern Deutsch als Fremdsprachenphilologie, Germanistik im Kulturvergleich und Deutsch als Zweitsprache sind zusätzlich das Lateinum oder dem Lateinum äquivalente lateinische Sprachkenntnisse oder äquivalente

Kenntnisse in einer vergleichbaren klassischen Sprache nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Latein sind Studienleistungen im Fach Griechisch im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen. Im Fach Klassische Philologie: Griechisch sind Studienleistungen im Fach Latein im Umfang von einer Vorlesung und zwei Proseminaren oder einer Vorlesung, einem Proseminar und einer Lektüre nachzuweisen.

(9) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des Bewerbers berücksichtigt werden.

(10) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der Bewerber dem Promotionsausschuss seine Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.

(11) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät sind und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der Kandidat nachweisen, dass er im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der Masterprüfung oder anderer üblicher Abschlussprüfungen im Hauptfach (Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" (bis 2,5) bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „ungenügend“ (5), gegeben werden können.

(12) Gegebenenfalls legt der Promotionsausschuss fachspezifische Verfahrensweisen für die Zulassung zur Promotion fest.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim jeweiligen Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4,
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation,
- c) eine Betreuungszusage eines Betreuers gem. § 6, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 3 dokumentiert werden soll,
- d) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- e) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen,
- b) die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn

- a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
- b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist,
- c) die antragstellende Person bereits einen Doktorgrad erworben hat und mit demselben Studienabschluss einen weiteren Doktorgrad erwerben will.

- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Promotionsinteressierte eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im zentralen online-Portal der Universität anlegen. Der Doktorand ist verpflichtet, die Prüfungsbehörde umgehend über Änderungen von Daten zu informieren.
- (5) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (6) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (7) Der Doktorand kann sich bei der Universität einschreiben, es sei denn, es besteht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses eine Mitgliedschaft oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis steht einer Immatrikulation entgegen. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.
- (8) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden

- (1) Die Hochschullehrer der unter diese Ordnung fallenden Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Betreuungen zu übernehmen.

- (2) Der Promotionsinteressierte benennt dem Promotionsausschuss einen oder zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät, in der er promoviert werden möchte, als Betreuer. Falls der Promotionsinteressierte einer Nachwuchsgruppe angehört, kann der Leiter der Nachwuchsgruppe als Betreuer fungieren. Der Promotionsausschuss bestellt die benannten Personen, wenn diese dazu bereit sind und bestätigen, dass die vom Promotionsinteressierten vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.

- (3) Zwischen dem Promotionsinteressierten und dem Betreuer wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen (siehe Musterpromotionsvereinbarung, Anlage 1). Die Fakultät kann diese Mustervereinbarung durch weitere Inhalte ergänzen.

- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden in Doktorandenkollegs oder andere spezielle Programme vorgeschrieben werden.

- (5) Auf Wunsch des Promotionsinteressierten bemüht sich der Promotionsausschuss darum, einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten der beteiligten Fakultäten für die Betreuung zu gewinnen.

- (6) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, lateinischer, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer und Privatdozenten der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) drei Exemplare der Dissertation in Papierform und eine elektronische Version in einem gängigen Datenformat,
 - b) eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 2 dieser Promotionsordnung, die in der Regel schriftlich abzugeben ist,
 - c) ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung,
 - d) ein Lebenslauf,
 - e) gegebenenfalls ein Nachweis über nachgeholte Sprachanforderungen gemäß den an der Universität Heidelberg geltenden Prüfungsordnungen für die entsprechenden Bachelor-, Master-, Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) eine Erklärung, ob die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde,
 - g) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation angenommen werden, sofern der Promotionsausschuss zustimmt.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind,
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der Doktorand die eingereichte Dissertation bis zum Eingang des ersten Gutachtens zurückziehen. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. Das Zurückziehen der Dissertation gilt nicht als Fehlversuch.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter. Der Betreuer, der der promovierenden Fakultät angehört, ist einer der Gutachter. Die Bestellung der Gutachter soll während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter müssen Hochschullehrer oder Privatdozenten sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät angehören, in der die Promotion angestrebt wird. In der Regel werden unabhängige Nachwuchsgruppenleiter, die die Kriterien gemäß den leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ziffer 5) erfüllen, als Gutachter für Dissertationen von Mitgliedern ihrer Nachwuchsgruppe bestellt. In besonderen Fällen können solche Nachwuchsgruppenleiter auf eigenen Antrag auch zu Gutachtern in anderen Verfahren bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer können mit ihrem Einverständnis als Gutachter be-

stellt werden. Hochschullehrer oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern anderer Universitäten, damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen oder Hochschulen im Sinne des § 38 Abs. 4, Satz 3 LHG, die eine entsprechende Position im Sinne eines Hochschullehrers innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter müssen Hochschullehrer, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät sein.

(3) Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter nicht ablehnen.

(4) Die Gutachter begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmenvorschlages eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude (ausgezeichnet) (0)

magna cum laude (sehr gut) (1)

cum laude (gut) (2)

rite (genügend) (3)

(5) Der Promotionsausschuss legt auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation fest. Weichen die Gutachter in der Notengebung voneinander ab, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit ihnen. Wird keine Einigkeit erzielt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Bestellung eines weiteren Gutachters, den der Promotionsausschuss bestimmt.

(6) Die Gutachter können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.

(7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

(1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Eine Auslage während des Monats August ist ausgeschlossen. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer und Privatdozenten der Fakultät sowie die Gutachter.

(3) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des Doktoranden, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter sind den Hochschullehrern und Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter

(1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer und Privatdozenten der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachters zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des weiteren Gutachters soll unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weiterer Gutachter kann der Antragsteller bestellt werden.

(2) Wenn ein Gutachter die Arbeit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens und über die eventuelle Bestellung weiterer Gutachter.

(3) Werden weitere Gutachter bestellt, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

(1) Haben beide Gutachter die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, so beendet der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach der Auslagefrist das Promotionsverfahren.

(2) Ist nach Feststellung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

(3) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der Doktorand das Recht, diese vom Tag der Ablehnung an gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der Doktorand vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

(4) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit einem Exemplar zusammen mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus einen Hochschullehrer oder Privatdozenten als Vorsitzenden. Die Bestellung der Prüfungskommission hat während der Vorlesungszeit innerhalb von drei Wochen zu erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission dem Doktoranden schriftlich mit.

(2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter sowie mindestens ein weiterer Hochschullehrer oder Privatdozent der Fakultät an.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den Doktoranden zur Disputation ein.

(4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der Kandidat eine Disputation, die etwa 75 Minuten dauert. Die Disputation wird eingeleitet durch einen Bericht des Doktoranden über die Dissertation. Der Bericht soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Themen der Disputation entstammen den Forschungsfeldern der Dissertation und wissenschaftlichen Problemen des Faches.

- (2) Die Disputation soll während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem Doktoranden Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des zu prüfenden Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (4) Die Disputation wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des Doktoranden anzuerkennen oder abzulehnen ist, und legt eine Note gemäß § 9 Abs. 4 fest.

- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der Doktorand die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schriftlichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Disputation mit.

§ 16 Ergebnis der Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss legt, sofern die Promotion nicht nach § 12 oder § 15 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Note der Dissertation und der Note der Disputation die Gesamtnote fest.

- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Dissertation und für die Disputationsleistung. Liegt der Wert zwischen zwei Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Eine Zwischennote ist nicht zulässig.

- (3) Das Ergebnis der Promotion ist dem Doktoranden unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wiederholung

Ist die Promotion nach § 12 abgelehnt, kann der Doktorand eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.

- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden,
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern,
 3. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium. Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.
- (4) Der Doktorand hat vor der Veröffentlichung der Dissertation bei seinen Gutachtern die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Änderungen und Ergänzungen sind den Gutachtern vorzulegen. Die Arbeit darf erst dann gedruckt werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur der Gutachter versehen sind.
- (5) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titelländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 19 Verleihung des Dr. phil.

(1) Hat der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß § 18 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation.

(3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen von Bezeichnungen wie „Dr. des.“ ist nicht gestattet.

§ 20 Verleihung des Dr. phil. h.c., Erneuerung der Promotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Disziplinen der jeweiligen Fakultät einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die betreffende Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern oder Privatdozenten der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer oder Privatdozenten als Berichterstatter. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.

(3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten würdigen.

(4) In besonderen Fällen kann die Fakultät die Promotion anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern. Den ihr bekannt gewordenen wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten des Geehrten nach seiner Promotion gibt die Fakultät durch eine entsprechende Laudatio Ausdruck.

§ 21 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.

(3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Akteneinsicht

Den Doktoranden ist nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Auf Antrag ist den Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan gestellt werden.

§ 24 Ausnahmen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Dies gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionsverfahren.

1585

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

§ 25 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 749), in der Fassung vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 261), außer Kraft. Für Verfahren von Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits von der Fakultät angenommen sind, gelten auf Antrag die bisherigen Regelungen fort.

Heidelberg, den 2. November 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Promotionsvereinbarung

(Muster; das gültige Formular ist über das zuständige Dekanat zu beziehen)

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung (nach § 38 Abs. 5 LHG) dient der Förderung und Beratung des/der Doktoranden/-in bei seinem/ihrem Promotionsvorhaben. Aus der Promotionsvereinbarung entstehen keine einklagbaren Rechtspositionen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Annahme an der Fakultät und ergänzend zur jeweiligen Promotionsordnung sowie ggf. zur Ordnung des strukturierten Promotionsprogramms.

(1) Beteiligte Personen

Doktorand/in (Name, Vorname)

Betreuer/in (Name, Titel, Vorname)

(2) Dissertationsthema und -fach

a) Geplantes Dissertationsthema (Arbeitstitel):

b) Fakultät _____

c) Fach /ggf. strukturiertes Promotionsprogramm: _____

d) Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

e) Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) _____

(3) Fortzuschreibender Zeit- und Arbeitsplan

[Zwischen Betreuer/in und Doktorand/in ist ein Zeit- und Arbeitsplan zu vereinbaren, der dem Forschungsthema und der persönlichen Lebenssituation der/s Doktorandin/-en angepasst ist. Auf dieser Grundlage berichtet der/die Doktorand/in gegenüber dem/r Betreuer/in regelmäßig über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens. Der/die Betreuer/in steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung der/s Doktorandin/-en zur Verfügung. Dem Arbeitsplan können individuelle Absprachen zwischen Doktorand/in und Betreuer/in hinzugefügt werden, z.B. die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird. Eine Änderung des Zeitplans bedarf des gegenseitigen Einverständnisses und darf den Regelungen der Promotionsordnung zur Verlängerung von Fristen nicht zuwider laufen.]

(4) Angaben zu einem individuellen Studienprogramm

[In den Arbeitsplan sind, sofern relevant, auch Angaben zu einem individuellen, begleitenden Programm mit aufzunehmen (z.B. fachspezifische Veranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen). Der/die Betreuer/in berät den/die Doktoranden/-in bei der Auswahl entsprechender Veranstaltungen.]

(5) Begutachtungszeiten

[Doktorand/in und Betreuer/in verständigen sich im Einklang mit der geltenden Promotionsordnung bei der Abgabe der Dissertation über die Dauer des Begutachtungsverfahrens.]

(6) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

[Doktorand/in und Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind (<http://www.uni-heidelberg.de/universitaet/profil/-regelkodex/>).]

1588

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

(7) Regelungen zur Lösung von Streitfällen

[In Konfliktfällen können sich Doktorand/in oder Betreuer/in an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.]

(8) Sonstiges

[Die Betreuungsvereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei dem/der Betreuer/-in, bei dem/der Doktoranden/-in und in der Promotionsakte der Fakultät. Der Antrag auf Annahme an der Fakultät muss innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung in der Fakultät eingereicht werden. Spätestens mit dem Antrag auf Annahme an der Fakultät muss die elektronische Promotionsakte von dem/der Doktoranden/-in durch Registrierung im online-Portal heiDOCS angelegt sein.]

Datum, Unterschrift (Doktorand/in)

Datum, Unterschrift (Betreuer/in)

Stempel der Fakultät/ eingegangen am:

Anlage 2 zu § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 8 der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Philosophische Fakultät und die Neuphilologische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

¹ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

1590

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 21 / 2015
27.11.2015

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift